

**SATZUNG DER STADT EMDEN ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 22  
DER STADT EMDEN UND DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 22  
vom 27.09.2018 und 30.09.2020**

(Verlängerung: Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2020, Nr. 78, S 655 / in Kraft seit 12.10.2020)

**§ 1**

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

**§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 22 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans D 160 „Westcenter I Ubierstr.“ wird um ein Jahr verlängert.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

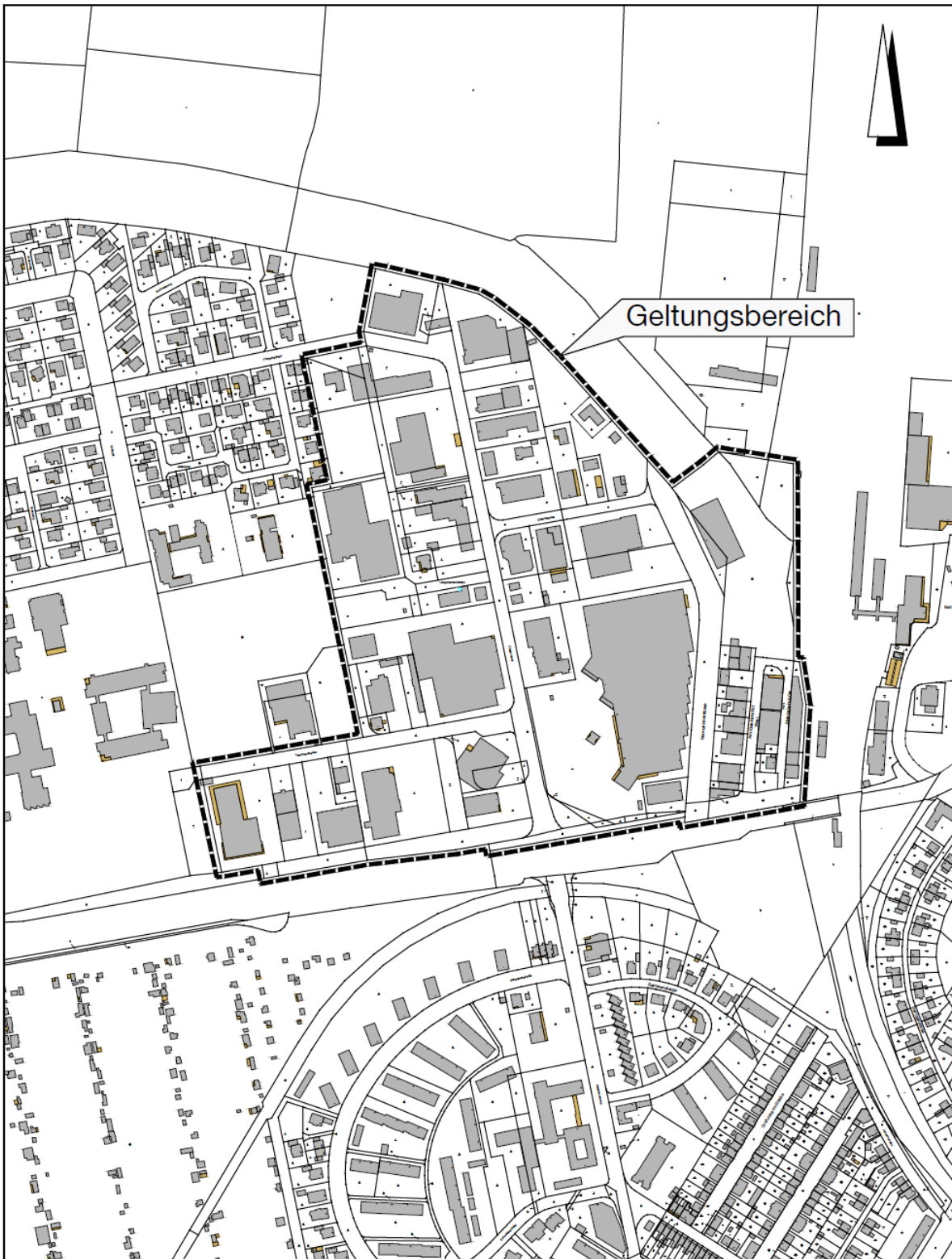
### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre am 12.10.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Emden, den 30.09.2020

Tim Kruithoff, Oberbürgermeister

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 22



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 22

FD 361 Stadtplanung

M. 1:5.000